

**Unterlagen gem. §14 GemHVO: Spielgeräte**

Zur Kontrolle der Verkehrssicherheit werden regelmäßig Spielplatzbegehungen durchgeführt, hierbei wird der Zustand der Spielgeräte festgehalten. Ergibt sich hieraus Handlungsbedarf, wird untersucht, ob Reparaturen wirtschaftlich sind oder die Notwendigkeit von Ersatzbeschaffungen besteht.

Die Aufstellung des Sachgebietes enthält u. a. den Zeitpunkt der Beschaffung der Geräte, für die nun eine Ersatzbeschaffung beabsichtigt ist. Unter dem Gesichtspunkt des neuen (kaufmännischen) Rechnungswesens „NKF“ sei darauf hingewiesen, dass für Spielgeräte eine Nutzungsdauer von 10 Jahren angesetzt wird, die Geräte also fast alle bereits „abgeschrieben“ sind.

Die in der Kostenberechnung enthaltenen allgemeinen Arbeiten und Leistungen entsprechen vom Preisniveau her den Ergebnissen bisheriger Ausschreibungen bzw. Vergaben.

An der Auswahl der jeweiligen Spielgeräte bzw. Spielkombinationen sollen die Nutzer und das Kinderparlament beteiligt werden. Die Größe und Art der Geräte, die den Kindern von der Verwaltung zur Auswahl präsentiert werden können, ergibt sich aus den für die Einzelmaßnahmen vorgesehenen Mitteln.

*Spilker*